

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB Bau)

Baumaßnahme

Neubau Flugfeldklinikum

Leistung

Wirtschaftshof und Zufahrt West

Vergabenummer

511_04

1. Vertragsgrundlage

AG und AN sind sich darüber einig, dass nachfolgende Unterlagen in der aufgeführten Reihenfolge Vertragsgrundlage werden:

- ☒ diese BVB Bau,
- ☒ die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis des AG,
- ☒ die Planliste,
- ☒ das bezuschlagte Angebot des AN,
- ☒ der Fragen-Antworten-Katalog,
- ☐ der Bauzeitenplan Gewerk,
- ☐ die Baugenehmigung,
- ☒ die Ausschreibungsunterlagen aus dem Vergabeverfahren, soweit sie nicht ausdrücklich als Vertragsgrundlage in anderer Reihenfolge benannt sind,
- ☒ die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (im Folgenden nur „**ZVB Bau**“),
- ☐ der BIM-Abwicklungsplan (BAP),
- ☐ die BIM-BVB,
- ☐ die BIM Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA),
- ☐ die ZVB Vorhaltung,

☐ der Wartungsvertrag.

2. Vertragsfristen

2.1 AG und AN vereinbaren als verbindliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 VOB/B für Beginn und Vollendung der Leistung:

2.1.1 Mit der Leistung ist zu beginnen:

☒ am [26.10.2026].

☐ spätestens [] Werktagen nach Zugang des Zuschlagsschreibens.

☐ in der [] KW [], spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs. 2 VOB/B); die Aufforderung wird dem AN voraussichtlich bis zum [] zugehen.

☐ bis zum im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.

2.1.2 Die Leistung ist fertigzustellen. Fertigstellung in diesem Sinne meint im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt:

☒ am [02.04.2027 ohne den Zeitraum der Fertigstellungspflege].

☐ innerhalb von [] Werktagen nach der in Ziff. 2.1.1 BVB Bau bestimmten Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ in der [] KW [], spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ bis zum im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungstermin.

2.2 AG und AN vereinbaren als weitere verbindliche Vertragsfristen:

☐ Folgende Zwischenfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragstermine vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

Für [____], bis spätestens zum
[____].

☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragstermine vereinbart:

Für [____], bis spätestens zum
[____].

☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragstermine vereinbart:

Für [____], innerhalb von
[____] Werktagen / Wochen / Monaten ab
Ausführungsbeginn des bezeichneten Bauteils.

3. Vertragsstrafe

AG und AN vereinbaren zur Vertragsstrafe gemäß Ziff. 13 ZVB Bau bezüglich der verbindlichen Vertragsfristen gemäß vorstehenden Ziff. 2.1 BVB Bau und Ziff. 2.2 BVB Bau:

☒ Ja, die Vertragsstrafenregelung in Ziff. 13 ZVB Bau findet Anwendung.

☐ Nein, die Vertragsstrafenregelung in Ziff. 13 ZVB Bau findet keine Anwendung.

4. Lohn- und Stoffpreisgleitung

4.1 AG und AN vereinbaren zur Lohngleitung

☐ Ja, die Lohngleitung gemäß dem Formblatt „C_15 Lohngleitung“ wird vereinbart.

☒ Nein, eine Lohngleitung wird nicht vereinbart.

4.2 AG und AN vereinbaren zur Stoffpreisgleitung

☐ Ja, die Stoffpreisgleitung gemäß dem Formblatt „C_16 Stoffpreisgleitung“ wird vereinbart.

☒ Nein, eine Stoffpreisgleitung wird nicht vereinbart.

5. Sicherheitsleistung

AG und AN vereinbaren zur Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 21 ZVB Bau:

☒ Ja, die Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 21.1 ZVB Bau und Ziff. 21.2 ZVB Bau ist zu erbringen.

- ☐ Nur die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung gemäß Ziff. 21.1 ZVB Bau ist zu erbringen.
- ☐ Nur die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche gemäß Ziff. 21.2 ZVB Bau ist zu erbringen.
- ☐ Nein, die Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 21.1 ZVB Bau und Ziff. 21.2 ZVB Bau ist nicht zu erbringen.

6. Verjährung

AG und AN vereinbaren zur Verjährung der Mängelrechte Folgendes:

- ☐ Die Mängelrechte des AG für [] verjähren in [] Jahren ab dem auf die Abnahme folgenden Tag.
- ☒ Die Mängelrechte des AG für die Gesamtleistung verjähren in fünf (5) Jahren ab dem auf die Abnahme folgenden Tag.
- ☐ Die Mängelrechte des AG für [] verjähren in [] Jahren ab dem auf die Abnahme folgenden Tag.

7. Vertretung

7.1 Der AG wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gemäß beigefügtem Organigramm ausschließlich vertreten durch:

den Projektgeschäftsführer und

die Projektleitung Planung/Bau u. Bau-Projekt ZsG, KG 500;

die Projektleitung KG 300;

die Projektleitung KG 400 u. Technischer Betrieb;

die Projektleitung Koordination Funktionsbereiche Infrastruktur-Service;

die Projektleitung Medizintechnik;

gemäß beigefügtem Organigramm Projektleitung. Die vorgenannten Personen sind jede einzeln vertretungsbefugt.

7.2 Der AG hat das Recht, die Vertreter zu ändern sowie bei Bedarf weitere Vertreter zu benennen.

8. Fachbauleiter

AG und AN vereinbaren zur Fachbauleitung Folgendes:

☒ Ja, der AN hat einen verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne von § 45 Abs. 2 LBO BW zu stellen.

☐ Nein, der AN hat keinen verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne von § 45 Abs. 2 LBO BW zu stellen.

9. Projektinterne Konfliktschlichtung, Adjudikation

AG und AN vereinbaren zur Durchführung einer Adjudikation im Rahmen der projektinternen Konfliktschlichtung gemäß Ziff. 26 ZVB Bau:

☒ Ja, die Regelungen zur Adjudikation in Ziff. 26 ZVB Bau finden Anwendung

☐ Nein, die Regelungen zur Adjudikation in Ziff. 26 ZVB finden keine Anwendung

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Die vom AG benannte Objektüberwachung ist vom AG bevollmächtigt, den AN zur Übergabe einer aktuellen Freistellungsbescheinigung (§ 48 EstG) aufzufordern und diese für dem AG entgegenzunehmen. So lange der AN dem AG keine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorlegt, ist der AG berechtigt, von der Vergütung des AN einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der Rechnungssumme in Abzug zu bringen (§ 48 Abs. 1 S. 1 EStG).

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 10.2 AG und AN vereinbaren zur Versicherung:

Der AG hat eine projektspezifische, kombinierte Bauleistungs-/Montage- und Bauleistungs-BU-versicherung (inkl. der Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion) sowie Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht-, erweiterte Produkthaftpflicht-, erweiterte Planungshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung) für den AG in dessen Funktion als Bauherr bzw. Grundstückseigentümer sowie aller am Projekt Beteiligten, für alle Leistungen aller planenden und/oder ausführenden Auftragnehmer gleich welchen Ranges als Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherte abgeschlossen (mittels Grund-/sowie Exzedentenverträgen, zusammengefasst nachfolgend als „die Projektversicherung“ bezeichnet). Im Rahmen dieser Projektversicherung besteht Versicherungsschutz für alle im Zusammenhang mit diesem Vorhaben des AG als Versicherungsnehmer stehenden Lieferungen und Leistungen endgültiger oder vorübergehender Art, die zur Errichtung des bezeichneten Bauwerkes, einschließlich der gesamten gebäudetechnischen Ausstattung, wie z. B. Stromerzeugungs- und Versorgungsanlagen sowie sonstige Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb dieses Vorhabens erbracht werden und soweit diese

Gegenstand von Liefer- und Bauverträgen für die schlüsselfertige oder gewerkeweise Erstellung eines versicherten Bauvorhabens und in der Versicherungssumme enthalten sind.

Versichert sind die Interessen aller am Projekt Beteiligten, eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auch zwischen den einzelnen Versicherungsnehmern bzw. Mitversicherten dieser Projektversicherung. Der Versicherer verzichtet auf Rückgriff/Regress gegen die über diesen Vertrag Versicherten wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die die Schadenverursacher nicht selbst erstellt haben, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes ist ausschließlich der Versicherungsvertrag der Projektversicherung, wobei der Versicherungsschutz mindestens den Anforderungen dieses § 23 sowie den AVB GDV zur AHB (01/2012), ABN (01.01.2011), ABU (01.01.2011), AMB (01.01.2011), AmoB (01.01.2011) sowie AMBUB (01.01.2011) und inhaltlich der als Formblatt C_15 beigefügten Versicherungsbestätigung mindestens zu entsprechen hat.

Im Übrigen gilt Ziff. 19 ZVB Bau.